

Erster Nachtrag vom 2. Juli 2025

zum Basisprospekt für die Emission von Strukturierten Produkten der Zürcher Kantonalbank sowie der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited vom 15. November 2024

Dieser Nachtrag (der "**Erste Nachtrag**") vom 2. Juli 2025 ergänzt den am 15. November 2024 von der SIX Exchange Regulation AG (die "**Prüfstelle**") genehmigten Basisprospekt für die Emission von Strukturierten Produkten der Zürcher Kantonalbank sowie der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited vom 15. November 2024 (der "**Basisprospekt**").

Der Erste Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Basisprospekt, einschliesslich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, gelesen werden. Die in diesem Ersten Nachtrag verwendeten Begriffe haben die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Der Zweck dieses Ersten Nachtrags ist die Änderung des nachfolgenden Abschnitts im Basisprospekt:

- **Informationen über die Emittentinnen**

Der Abschnitt "Informationen über die Emittentinnen" wird vollständig durch den nachfolgenden Abschnitt ersetzt.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTINNEN

Eine Beschreibung der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist im Registrierungsformular für Forderungspapiere (ohne Derivate) und für Derivate der Zürcher Kantonalbank sowie der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited vom 20. Juni 2025, wie von Zeit zu Zeit angepasst (das "**Registrierungsformular**") enthalten.

Das Registrierungsformular wurde bei der SIX Exchange Regulation AG ("**Prüfstelle**") gemäss Art. 61 Abs. 2 der Verordnung über die Finanzdienstleistungen vom 6. November 2019, (*Finanzdienstleistungsverordnung*; "**FIDLEV**") hinterlegt und bildet einen Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Emittentinnen können das Registrierungsformular von Zeit zu Zeit ergänzen, aktualisieren und/oder ersetzen und Verweise auf das "Registrierungsformular" sind entsprechend auszulegen.

Die Emittentinnen übernehmen die Verantwortung für die in diesem ersten Nachtrag enthaltenen Angaben. Sie erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Dokument richtig sind und keine Auslassungen vorgenommen wurden, die die Aussage dieses Dokuments verändern können.

Dieser erste Nachtrag wird in elektronischer Form auf der Website der Zürcher Kantonalbank unter <http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte> veröffentlicht.

Zürcher Kantonalbank

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited